

Eidg. Finanzverwaltung
+ 31. JULI 2009 +
Reg.-Nr.

Eidg. Finanzverwaltung  
 Rechtsdienst  
 Bernerhof  
 3003 Bern

Zürich, 30. Juli 2009

**Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der führende gastgewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit mehr als 21'000 Mitgliedern (Hotels, Gasthöfen, Restaurants, Cafés etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag wie folgt Stellung:

Die geplante Revision des VVG wird von GastroSuisse grundsätzlich begrüsst, da damit die Ausgewogenheit der Verpflichtungen zwischen Versicherungsnehmern und Versicherungsunternehmen optimiert werden soll. Eine Verbesserung der Interessen der Versicherungsnehmer ist zu befürworten, insoweit dies nicht mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand für die Versicherungsunternehmen verbunden ist und auch nicht zu einem Anstieg der Prämien führt.

**Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen:**

**- Art. 68 E-VVG**

Die statuierte Vergütungsart in Art. 68 E-VVG erscheint als unzulässiger Eingriff in die Privatautonomie. Die vorgesehene Entschädigungsordnung ist viel zu starr und schränkt die Privatautonomie unsachgemäss ein. Bisher bekannte Vergütungs- und Entschädigungssysteme haben sich grundsätzlich bewährt. Es ist somit unnötig, ein derart vorgeschriebenes Entschädigungssystem festzulegen, weshalb Art. 68 E-VVG ersatzlos gestrichen werden kann. Im Übrigen wurde ein solcher Artikel gerade auch infolge des dem im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage erwähnten Bundesgerichtsentscheides unnötig (BGE 132 III 460). Mittels diesem Urteil wurde klargestellt, wie es sich

mit Retrozessionen verhält (insbesondere bezüglich einer Ablieferungspflicht), womit sich eine die Privatautonomie einschränkende, gesetzlich festgelegte Entschädigungsordnung erübrigt.

**Antrag:** Art. 68 E-VVG ist ersatzlos zu streichen.

- **Art. 73 E-VVG**

Die mit Art. 73 E-VVG vorgesehene Untersagungsmöglichkeit der Benachrichtigung über eine Leistungseinschränkung des Versicherungsunternehmens kann entsprechend Abs. 3 zu stossenden Ergebnissen für die Versicherungsnehmer führen. Ein Arbeitgeber hat bekanntlich die Möglichkeit eine Kollektivversicherung abzuschliessen, welche bereits nach kurzer Krankheitszeit des Arbeitnehmers die Lohnzahlungen deckt. Gerade Arbeitgeber, welche vorbildlich eine Krankentaggeldversicherung mit nur kurzer Wartefrist abschliessen, werden vergleichsweise stark benachteiligt, wenn sie bei einem nicht erfolgten Inkennntnissetzen über den Vorbehalt des Versicherungsunternehmens plötzlich mehrmonatige Lohnzahlungen im Krankheitsfall selber übernehmen müssen. So sei daran erinnert, dass nach der Berner Skala beispielsweise nach fünfjähriger Tätigkeit bereits eine Lohnfortzahlungspflicht von drei Monaten besteht. Es erscheint stossend, wenn ein Arbeitgeber, welcher zum Beispiel eine Krankentaggeldversicherung mit einer 7-tägigen Wartefrist abgeschlossen hat, plötzlich "aus heiterem Himmel" mit bis zu sechsmonatigen Lohnforderungen konfrontiert wird, welche er eigenständig bezahlen muss. Für kleinere Unternehmen kann eine solche unverhoffte Lohnfortzahlungspflicht sogar existenzbedrohende Folgen haben.

Somit ergibt sich, dass der Arbeitgeber bei einem Vorbehalt der Versicherung eben doch zu informieren ist und er somit berechtigterweise Kenntnis darüber erlangt, welche geschäftlichen Risiken er eingeht. Dabei würde es genügen, dass der Arbeitgeber im Minimum darüber benachrichtigt wird, dass eine Leistungseinschränkung besteht und bei welchen Arbeitnehmern dies der Fall ist. Dementsprechend müsste Art. 73 E-VVG geändert werden.

Allerdings gibt es noch eine Variante – welche von uns klarerweise bevorzugt wird – um Art. 73 E-VVG ausgewogener zu gestalten. Dabei könnte der vorgesehene Mechanismus mit der Untersagungsmöglichkeit der Benachrichtigung über die Leistungseinschränkung sogar beibehalten werden, wobei aber betreffend der Lohnfortzahlungsdauer nicht auf das Obligationenrecht zu verweisen ist. Stattdessen wäre angebracht, dass der Arbeitgeber bei einem nicht mitgeteilten Vorbehalt die Lohnfortzahlung lediglich bis zu dem Tag übernehmen muss, nach welchem die gemäss geltendem Versicherungsvertrag kollektiv festgelegte Wartefrist abgelaufen wäre.

**Antrag:** Art. 73 Abs. 3 E-VVG ist wie folgt zu verfassen (Änderungen unterstrichen):

"Untersagt die versicherte Arbeitnehmerin oder der versicherte Arbeitnehmer die Benachrichtigung des Arbeitgebers, so ist der Arbeitgeber im Falle einer Verhinderung der versicherten Arbeitnehmerin oder des versicherten Arbeitnehmers aus einem von der Einschränkung des Versicherungsunternehmens erfassten Grundes nur zur Lohnfortzahlung bis zu dem Tag verpflichtet, an welchem die im Versicherungsvertrag kollektiv festgelegte Wartefrist abgelaufen wäre."

Wir hoffen, dass Ihnen mit der Darlegung unserer Stossrichtung gedient ist und danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**GastroSuisse**



Hannes Jaisli, Fürsprecher  
Leiter Wirtschaft und Recht



Christian Belser, lic. iur.  
Stv. Leiter Rechtsdienst